



Einverständniserklärung für die DAV-Kletteranlage Taufkirchen der Sektion Oberland des DAV e.V. für Minderjährige



Name: _____
des/der Alleinerziehungsberechtigten

_____ beider Erziehungsberechtigter

Adresse: _____
Straße, Hausnummer

_____ Postleitzahl, Ort

_____ Telefonnummer

Hiermit erkläre/n ich/wir mich/uns damit einverstanden, dass meine/unsere Tochter bzw. mein/unsere Sohn

_____ Name, Vorname in Druckbuchstaben! geboren am _____

die DAV-Kletteranlage Taufkirchen

(bitte im nachfolgenden zutreffendes ankreuzen!)

A selbstständig und ohne Aufsicht

Wir versichern in diesem Fall, dass **unser Sohn/unsere Tochter das 14. Lebensjahr vollendet hat** und über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der beim Klettern anzuwendenden Sicherungstechniken und Klettertechniken verfügt. Die Gegebenheiten der Kletteranlage vor Ort sind uns nach persönlicher Besichtigung bekannt. Zudem ist der/die Minderjährige zum Kauf einer Benutzungsberechtigung hiermit berechtigt.

B im Rahmen einer geleiteten Gruppenveranstaltung von folgender Organisation/Einrichtung

_____ (Organisation/Einrichtung eintragen)

zu Kletterzwecken benutzen darf. Die mit der Ausübung des Klettersports verbundenen Risiken sind uns bekannt. Ferner bestätigen wir, dass wir die nachfolgend abgedruckte Benutzungsordnung der Kletteranlage gelesen und verstanden haben. Wir erkennen die Benutzungsordnung mit unserer Unterschrift an. Diese Erklärungen ist vor dem erstmaligen Besuch der Kletteranlage vollständig ausgefüllt und unterzeichnet im Original in 2-facher Ausführung bei der Ortgruppe Taufkirchen oder in der Servicestelle der Sektion Oberland abzugeben. Eine Kopie dieser Einverständniserklärung hat der/ die Minderjährige beim Besuch der Kletteranlage bei sich zu führen. Diese Einverständniserklärung ist bis auf Widerruf gültig. Im Falle eines Widerrufs dieser Einverständniserklärung erlischt die Befugnis des Minderjährigen zur Benutzung der DAV-Kletteranlage Taufkirchen mit sofortiger Wirkung.

_____ Ort, Datum des/der Alleinerziehungsberechtigten

_____ Ort, Datum beider Erziehungsberechtigten



KLETTERTURM
TAUFKIRCHEN

Benutzungsordnung für die DAV-Kletteranlage Taufkirchen der Sektion Oberland des DAV e.V.



Deutscher Alpenverein
München & Oberland
OG Taufkirchen

1 Benutzungsberechtigung:

- 1.1 Benutzungsberechtigt sind Bürger Taufkirchens, Mitglieder der DAV-Sektion Oberland e.V. (im weiteren „Sektion Oberland“ genannt), PLUS-Mitglieder der Sektion München des DAV e.V., sowie Mitglieder der DAV-Sektionen Otterfing e.V. und Gleißental e.V., die sich beim Betreten der Anlage in Besitz einer gültigen Benutzungsberechtigung befinden. Weitere Gruppen sind von der Gemeinde Taufkirchen und der Sektion Oberland einvernehmlich festzulegen. Die Benutzungsberechtigung muss während der Dauer des Aufenthalts in der Kletteranlage jederzeit vorgelegt werden können. Die Gebühren für die Benutzung ergeben sich aus der jeweilig gültigen Gebührenordnung.
- 1.2 Als Benutzungsberechtigung gilt der Kletterausweis mit zugehörigem nummeriertem Schlüssel. Dieser berechtigt auch zur Mitnahme einer Begleitperson. Die Begleitperson muss ebenfalls im Besitz eines gültigen Kletterausweises sein. Das Formular zur Beantragung eines Kletterausweises für eine Begleitperson kann im Internet auf der Seite der Sektionen Oberland & München (www.kletteranlage-taufkirchen.de) herunter geladen und in der Servicestelle der Sektion Oberland oder bei der Ausgabe der Benutzungsberechtigungen abgegeben werden.
Die Benutzungsordnung gilt auch für die Begleitperson. Es können für mehrere Begleitpersonen Kletterausweise beantragt werden. Die gleichzeitige Mitnahme mehrerer Begleitpersonen ist unzulässig, auch wenn diese über gültige Kletterausweise verfügen. Alle Inhaber einer Familienkarte gelten als Nutzungsberechtigte und nicht als Begleitpersonen. Alle Mitglieder einer Familienkarte dürfen deshalb gleichzeitig die Kletteranlage benutzen. Pro Familienkarte ist die gleichzeitige Mitnahme mehrerer Begleitpersonen unzulässig, auch wenn diese über gültige Kletterausweise verfügen. Die Familienkarte berechtigt nur zur Mitnahme einer Begleitperson mit gültigem Kletterausweis, unabhängig davon, wie viele Familienmitglieder gleichzeitig die Kletteranlage nutzen. Der Benutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Begleitperson über die Benutzungsordnung in Kenntnis zu setzen und ist verantwortlich, dass seine Begleitperson im Besitz eines gültigen Kletterausweises ist. Der Benutzungsberechtigte ist für die Einhaltung der Benutzungsordnung durch die von ihm mitgenommene Begleitperson verantwortlich und haftet für etwaige Folgen aus Verstößen der Begleitperson gegen die Vorgaben der Benutzungsordnung, soweit er seine Verpflichtung zur Überwachung der Begleitperson schuldhaft verletzt hat. Die persönliche Haftung der Begleitperson bleibt davon unbenommen. Der Kletterausweis ist bei jedem Besuch der Kletteranlage mitzuführen.
- 1.3 Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Geburtsdag) dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, benutzen. Ausnahmen regelt die Ziffer 1.5. Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die Kletteranlage auch ohne Begleitung der Eltern oder eines sonstigen Aufsichtspflichtigen nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten benutzen. Die Einverständnisformulare, die ausschließlich zu verwenden sind, können im Internet auf der Seite der Sektionen Oberland & München (www.kletteranlage-taufkirchen.de) herunter geladen werden oder sind in der Servicestelle der Sektion Oberland erhältlich. Die Einverständnisformulare sind vollständig ausgefüllt und unterzeichnet im Original in 2-facher Ausführung bei der Ortsgruppe Taufkirchen oder in der Servicestelle der Sektion Oberland abzugeben. Eine Kopie ist bei jedem Besuch der Kletteranlage mitzuführen.
- 1.4 Bei geleiteten Gruppenveranstaltungen hat/haben der/die jeweilige/n Leiter/Leiterin der Gruppenveranstaltung dafür einzustehen, dass die Benutzerordnung von den Mitgliedern der Gruppe in allen Punkten vollständig erfüllt wird.
Leiter/Leiterinnen einer geleiteten Gruppenveranstaltung müssen volljährig sein, es sei denn es handelt sich um eine Veranstaltung im Auftrag der DAV-Sektionen Oberland, München, Otterfing oder Gleißental und der/die Leiter/Leiterin hat mindestens das 16. Lebensjahr vollendet.
Geleitete Gruppenveranstaltungen müssen beim erstmaligen Besuch der DAV-Kletteranlage Taufkirchen das jeweils aktuelle Formblatt „Dauerbestätigung für geleitete Gruppenveranstaltungen“ vollständig ausgefüllt und unterzeichnet im Original in 2-facher Ausführung bei der Ortsgruppe Taufkirchen oder in der Servicestelle der Sektion Oberland abgeben und eine Kopie bei jedem weiteren Besuch der Kletteranlage mitführen.
Minderjährige Teilnehmer einer geleiteten Gruppenveranstaltung müssen beim erstmaligen Besuch der DAV-Kletteranlage Taufkirchen das jeweils aktuelle Formblatt „Einverständniserklärung für Minderjährige“ vollständig ausgefüllt und unterzeichnet im Original in 2-facher Ausführung bei der Ortsgruppe Taufkirchen oder in der Servicestelle der Sektion Oberland abgeben und eine Kopie bei jedem weiteren Besuch der Kletteranlage mitführen.
- 1.5 Nicht klettern bzw. die Anlage nicht betreten dürfen Personen, denen die Gemeinde Taufkirchen oder die Sektion Oberland des DAV e.V. oder der von ihnen Beauftragte das Klettern oder das Betreten der Kletteranlage untersagt haben.
- 1.6 Die Kletteranlage dient ausschließlich den Zwecken der Gemeinde Taufkirchen, der DAV-Sektionen Oberland e.V. und den DAV-Sektionen München, Otterfing und Gleißental. Die gewerbliche oder kommerzielle Nutzung bedarf einer schriftlichen Genehmigung durch die Gemeinde Taufkirchen in Absprache mit der Sektion Oberland des DAV e.V..
- 1.7 Die unbefugte Nutzung der Kletteranlage sowie die Nutzung entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung werden mit einer erhöhten Benutzungsgebühr (siehe Gebührenordnung) geahndet. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Begleitpersonenregelung (gem. Punkt 1.2) werden mit der erhöhten Benutzungsgebühr sowohl gegenüber dem Nutzungsberechtigten als auch der Begleitperson geahndet. Die Benutzungsberechtigungen und Kletterausweise werden eingezogen und die Kaution für die Zugangsberechtigung wird einbehalten. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Ansprüchen – insbesondere auf Schadensersatz sowie sofortigen Verweis aus der Kletteranlage, Entzug der Zugangs- und Benutzungsrechte, sowie Hausverbot – bleiben daneben vorbehalten. Um einer unberechtigten Benutzung vorzubeugen

werden Kontrollen durchgeführt. Hierzu sind der Kletteranlagenwart und dafür bestimmte Personen der Sektion Oberland berechtigt. Bitte weisen Sie sich den Kontrollpersonen unaufgefordert mit der gültigen Benutzungsberechtigung aus.

- 1.8 Die gültige Benutzerordnung hängt in der Kletteranlage aus und ist vor der erstmaligen Benutzung zu lesen. Durch Betreten der Kletteranlage durch die Benutzer und Begleitpersonen wird die gültige Benutzerordnung anerkannt.
- 1.9 Es können nur eine begrenzte Anzahl von Zugangsberechtigungen ausgegeben werden.
- 1.10 Die Benutzung für schulische Veranstaltungen erfolgt mit Zustimmung der Gemeinde Taufkirchen und der Sektion Oberland des DAV e.V..

2 Benutzungszeiten:

- 2.1 Die Kletteranlage kann täglich von 8:00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch 22:00 Uhr von den Berechtigten genutzt werden. Außerhalb dieser Zeiten darf die Anlage nicht benutzt oder betreten werden.
- 2.2 Bei Gewitter- oder Blitzgefahr darf die Anlage nicht benutzt werden. Hierfür hat jeder Nutzer eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen.

3 Zugang und Umfeld:

- 3.1 Der Zutritt hat durch den Eingang zu erfolgen.
- 3.2 Die Tür zur Kletteranlage ist stets geschlossen zu halten. Dies gilt auch während des Kletterbetriebes. Der letzte hat bei Verlassen der Anlage die Tür abzuschließen.
- 3.3 Es gilt die Grünanlagenverordnung der Gemeinde Taufkirchen in der jeweils gültigen Fassung (s. Aushang).

4 Kletterregeln und Haftung:

- 4.1 Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die gültigen Kletterregeln des DAV bestimmt, die auf der Kletteranlage aushängen und die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletteranlagen zu beachten hat. Der Aufenthalt in den und die Benutzung der Kletteranlagen, insbesondere das Klettern, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von der Sektion Oberland ihrer Organe, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist.
- 4.2 Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in den Kletteranlagen und insbesondere beim Klettern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstigen Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Kletter- und Boulderbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Kletterer herunterfallen können, ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden.
- 4.3 Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herab fallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.
- 4.4 Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere auch nicht beklettert werden, insbesondere das Betreten des Turmdaches ist untersagt.
- 4.5 Künstliche Klettergriffe unterliegen keiner Normung. Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Die Sektion Oberland übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe.
- 4.6 Mit herab fallendem Klettermaterial ist stets zu rechnen.
- 4.7 Lose oder beschädigte Griffe, Griffelemente, Haken, Karabiner etc. sind dem Betreuungspersonal oder per Email bzw. über den Meldekasten zu melden.
- 4.8 Ein Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende der Routen und nicht in den Zwischensicherungen zu erfolgen. Soweit zwei Umlenkkarabiner vorhanden sind, sind beide Karabiner einzuhängen. Die Umlenkpunkte dürfen grundsätzlich nicht überklettert werden!
- 4.9 Das Klettern im Vorstieg ist immer mit erheblichen Sturzrisiken und Verletzungsgefahren verbunden. Im eigenen Interesse ist deshalb eine anerkannte Sicherungstechnik zu verwenden. Jeder Kletterer ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich.
- 4.10 Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden und dürfen während die Route beklettert wird nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden. Es ist untersagt in eine schon besetzte Route einzusteigen.
- 4.11 In den Zwischensicherungen und Karabinern, insbesondere an den Umlenkpunkten, darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden. Dies gilt auch, wenn am Umlenkpunkt ein Doppelkarabiner vorhanden ist.

- 4.12 Beim Klettern im Toprope (d.h. das Seil ist ausschließlich im Umlenkpunkt eingehängt) oder Nachstieg (d. h. das Seil ist in alle Zwischensicherungen und im Umlenkpunkt eingehängt) ist, sofern die Umlenkung nicht bereits aus zwei Umlenkkarabinern besteht, zusätzlich zur Umlenkung mindestens eine weitere Zwischensicherung unter der Umlenkung einzuhängen.
In den überhängenden Bereichen darf nicht Toprope geklettert werden. Es darf in den überhängenden Bereichen nur dann im Nachstieg geklettert werden, wenn das Seil in alle vorhandenen Zwischensicherungen und im Umlenkpunkt eingehängt ist, und der Kletterer an dem Seilende klettert, das in die Zwischensicherungen eingehängt ist.
- 4.13 Bouldern ist nur am Boulderblock und am Kletterturm bis zu einer Höhe von 3m gestattet (3m = Höhe von 3 Strukturelementen).
- 4.14 Besondere Gefahren bestehen beim Klettern im Winter durch Schnee, Eis, Dachlawinen, Eisschlag etc.. Auch die künstlichen Klettergriffe können im Winter leichter brechen als im Sommer. Die Kletteranlage wird in den Wintermonaten weder geräumt noch gestreut. Die Benutzer haben sich deshalb in einem besonderen Maße vorzusehen und eigenverantwortliche Vorsorge vor den Gefahren zu treffen.

5 Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit:

- 5.1 Tritte und Griffe, Sicherungspunkte sowie Umlenkpunkte dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden.
- 5.2 Barfußklettern oder das Klettern in Strümpfen ist verboten.
- 5.3 Die Kletteranlage und das Gelände um die Anlage sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen.
- 5.4 Das Mitnehmen von Tieren in die Anlagen ist verboten.
- 5.5 Fahrräder sind in der Anlage in die dafür vorgesehenen Fahrradständer abzustellen. Eine Haftung für Beschädigung oder Diebstahl wird nicht übernommen.
- 5.6 Offenes Feuer und Rauchen ist innerhalb des eingezäunten Geländes untersagt. Ausnahmen regelt die Grünanlagenverordnung der Gemeinde Taufkirchen.
- 5.7 Es sind ausschließlich die vorhandenen Sanitäranlagen im Hauptgebäude der Sportanlage zu benutzen.
- 5.8 Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen.
- 5.9 Für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung wird generell keine Haftung übernommen.

6 Hausrecht:

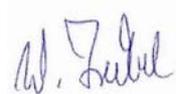
- 6.1 Das Hausrecht über die Kletteranlage üben der Vorstand der Sektion Oberland und die von ihm Bevollmächtigten aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- 6.2 Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Sektion Oberland dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden. Das Recht der Sektion Oberland, darüber hinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

7 Datenschutz:

Die Sektion Oberland versichert, dass alle im Rahmen der Nutzung der Kletteranlage Taufkirchen erhobenen personenbezogenen Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz ausschließlich für interne Zwecke und zur Verwaltung der Kletteranlage Taufkirchen verwendet werden.

München, den 11.05.2010

Sektion Oberland des Deutschen Alpenvereins e.V.



Walter Treibel
1. Vorsitzender
Geschäftsstelle der Sektion Oberland:
Tal 42, 80331 München, Tel.: (089) 290709 - 0